

Objektyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Werk, Bauen + Wohnen**

Band (Jahr): **96 (2009)**

Heft 12: **Für die Zukunft = Pour l'avenir = For the future**

PDF erstellt am: **23.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

diese die Aussicht nicht wesentlich beeinträchtigen. Ist das so? Jedenfalls nicht so einfach.

Wo der Aussichtsschutz nicht der Allgemeinheit dient – da haben die öffentlichrechtlichen Planungsinstrumente zu greifen –, sondern ein Thema unter Nachbarn ist, sind die Lösungen von Streitfragen im Zivilrecht zu suchen: Das «Nachbarrecht» ist eidgenössisch im Zivilgesetzbuch geregelt. Indessen überlässt es das Bundesrecht den Kantonen, nicht nur Bauvorschriften zu erlassen um die Abstände von Bauten, sondern auch die Abstände von Pflanzen zu regeln. Alle Kantone haben davon Gebrauch gemacht und schreiben kantonal unterschiedliche Abstände je nach Grösse und Art der Pflanzen vor (Sträucher, Hecken, Zierbäume, Obstbäume, Waldbäume). Viele, aber nicht alle setzen auch eine Frist fest, innert der

Nachbarn gegen abstandsverletzende Bäume einschreiten müssen, wollen sie ihren Beseitigungsanspruch nicht verlieren. (Demgegenüber erlischt die allfällige Pflicht, Pflanzen unter der Schere zu halten, nicht durch Verjährung.)

Diese Verjährungsfristen galten lange fraglos, bis das Bundesgericht vor rund 10 Jahren in einem Fall über ein Grundstück in der Gemeinde Stallikon zwei bis dahin umstrittene Fragen entschieden hat:

Zum einen erkannte es, dass das Nachbarrecht nicht nur vor «positiven» Immissionen (Rauch, Staub, Schlamm, Lärm), sondern auch vor «negativen» Immissionen schützt (z. B. Entzug von Besonnung und von Licht); zum andern, dass das kantonale Recht, also auch die Abstandsvorschriften für Pflanzen die Anwendbarkeit der eidge-

nössischen Nachbarimmissionsvorschriften nicht ausschliessen. Es bestätigte damit ein Obergerichtsurteil, wonach aus einer dicht gesäumten Reihe von über 20 m hohen Bäumen, die dem Nachbargrundstück übermässig Licht und Sonne entzogen hatten, zwei rund 25 m hohe Lärchen trotz längst abgelaufener Verjährungsfrist gefällt werden mussten.

Zweifellos weckte dieses Urteil Begehrlichkeiten, und es wird wohl die eine oder andere Klage ausgelöst haben. Man darf aber nicht übersehen: Nur bei übermässiger Beeinträchtigung kann eine Fällung oder Einkürzung von Bäumen verlangt werden. Übermässigkeit aber ist nicht häufig anzunehmen. Zudem sind nach Bundesgericht Bäume in der Aussicht eher zu dulden als Bäume, die Besonnung und Licht entziehen. Von Bäumen,

BLICKFANG
HPL

swissbau: Halle 1, Stand A70

Argolite
www.argolite.ch